

---

# Statuten

## der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (SRO SAV/SNV)

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse des Avocats et de la Fédération Suisse des Notaires) (Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati e della Federazione Svizzera dei Notai) (Self-regulatory Organisation of the Swiss Bar Association and the Swiss Notaries Association) besteht mit Sitz in Bern ein Verein, der den Bestimmungen der Art. 60ff. ZGB und des GwG untersteht.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup>Der Zweck des Vereins besteht darin, eine gesamtschweizerische für Rechtsanwälte und Notare sowie Personen und Gesellschaften gemäss Art. 4 Abs. 3 bis 5 offen stehende Selbstregulierungsorganisation (nachfolgend «SRO») im Sinne des GwG zu bilden.

<sup>2</sup>Die SRO nimmt gegenüber den ihr angeschlossenen Finanzintermediären die gesetzlichen Pflichten im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung wahr.

<sup>3</sup>Sie kann im Interesse der Finanzintermediäre Rechtsmittel gegen Verfügungen, welche diese betreffen, ergreifen.

### II. Mitgliedschaft und Anschluss

#### Art. 3 Aktivmitglieder

<sup>1</sup>Der Schweizerische Anwaltsverband und der Schweizerische Notarenverband sind Aktivmitglieder der SRO.

<sup>2</sup>Weitere schweizerische Anwalts- und/oder Notarenverbände können durch einstimmigen Beschluss der Vereinsversammlung als Aktivmitglieder der SRO aufgenommen werden.

#### Art. 4 Passivmitglieder

<sup>1</sup>Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein.

<sup>2</sup>Eine natürliche Person kann aufgenommen werden, wenn sie selbständig tätiger Anwalt oder Notar ist und die übrigen Anschlussvoraussetzungen gemäss dem «Reglement SRO» (vgl. Art. 39) erfüllt sind.

---

<sup>3</sup>Eine natürliche Person, welche nicht selbständiger Anwalt oder Notar ist, kann im Rahmen eines Kollektivanschlusses als Passivmitglied aufgenommen werden, wenn es sich um einen Partner eines Passivmitglieds im Sinne von Abs. 2 handelt und die Partnerschaft mit dem Recht des Kantons vereinbar ist, in dem die Kanzlei ihren Hauptsitz hat.

<sup>4</sup>Eine Personengesellschaft oder juristische Person kann aufgenommen werden, wenn:

- a) sie als Zweck die Beratung in Rechtsangelegenheiten und/oder Vertretung in Verfahren vor Gerichten, Behörden und Dritten durch in der Schweiz registrierte Anwälte, Notare und andere qualifizierte Berater hat,
- b) ihre Rechtsform für die Tätigkeit gemäss lit. a von den zuständigen kantonalen Behörden anerkannt ist,
- c) sich die Mehrheit ihrer Gesellschafter oder Aktionäre sowie ihrer obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane aus Personen zusammensetzt, welche die Anschlussvoraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllen und
- d) sich die obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane ausschliesslich aus Personen zusammensetzen, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

<sup>5</sup>Eine Personengesellschaft oder juristische Person kann aufgenommen werden, wenn:

- a) ihr Zweck vor allem auf eine Tätigkeit gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG gerichtet ist,
- b) die Mehrheit ihrer Gesellschafter oder Aktionäre aus Personen zusammengesetzt ist, welche die Anschlussvoraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllen oder wenn eine juristische Person gemäss Abs. 4 Hauptgesellschafter oder Hauptaktionär ist und aufgrund der Stimmenmehrheit oder auf andere Weise die Kontrolle über sie ausübt,
- c) sich die Mehrheit ihrer obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane aus Personen zusammensetzt, welche die Anschlussvoraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllen und
- d) sich das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan ausschliesslich aus Personen zusammensetzt, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

<sup>6</sup>Gesellschafter oder Aktionäre eines Passivmitglieds gemäss Abs. 4 und 5 können sich als natürliche Person anschliessen, sofern sie die unterstellungspflichtige Tätigkeit nicht bei einem oder im Rahmen eines Passivmitglieds ausüben.

<sup>7</sup>Die Passivmitglieder werden nachstehend auch Finanzintermediäre genannt.

#### *Art. 5* Wirkung des Anschlusses

Finanzintermediäre und die Personen, welche bei einem oder im Rahmen eines Finanzintermediärs eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben, unterstehen ab Anschluss des Finanzintermediärs der Aufsicht durch die SRO, den Statuten, dem Reglement SRO und sämtlichen verbindlichen Rechtsakten der SRO gemäss Art. 39 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

#### *Art. 6* Beendigung des Anschlusses

<sup>1</sup>Der Anschluss an die SRO endet:

- a) durch schriftliche Kündigung durch den Finanzintermediär,
- b) durch Ausschluss,

- 
- c) durch Ableben,
  - d) bei juristischen Personen und im Handelsregister eingetragenen Personengesellschaften durch Löschung im Handelsregister,
  - e) bei nicht im Handelsregister eingetragenen Personengesellschaften durch Auflösung.

<sup>2</sup>Die Voraussetzungen und Folgen der Beendigung des Anschlusses sind im Reglement SRO geregelt.

### **III. Mittel**

#### *Art. 7* Beiträge der Aktivmitglieder

Der Jahresbeitrag eines Aktivmitglieds beträgt CHF 1'000 und wird von der SRO in Rechnung gestellt.

#### *Art. 8* Beiträge der Passivmitglieder

<sup>1</sup>Die Vereinsversammlung setzt die Beiträge der Finanzintermediäre jährlich fest.

<sup>2</sup>Der jährliche Grundbeitrag für jeden Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 6 beträgt maximal CHF 1'000.

<sup>3</sup>Der jährliche Grundbeitrag für jede natürliche Person, welche eine unterstellungspflichtige Tätigkeit bei einem Passivmitglied gemäss Art. 4 Abs. 2 ausübt, beträgt maximal CHF 1'000. Übt das Passivmitglied gemäss Art. 4 Abs. 2 selbst keine unterstellungspflichtige Tätigkeit aus, entfällt sein Grundbeitrag.

<sup>4</sup>Der jährliche Grundbeitrag für jedes Passivmitglied gemäss Art. 4 Abs. 4 oder Abs. 5 beträgt maximal CHF 1'000; darin eingeschlossen ist der Beitrag für eine natürliche Person, welche eine unterstellungspflichtige Tätigkeit bei oder im Rahmen dieses Passivmitglieds ausübt. Für jede weitere natürliche Person, welche eine unterstellungspflichtige Tätigkeit bei oder im Rahmen dieses Passivmitglieds ausübt, beträgt der jährliche Grundbeitrag maximal CHF 1'000.

<sup>5</sup>Der Kontrollbeitrag hängt in der Regel von der Anzahl der Dossiers des Finanzintermediärs und dem Aufwand für die Kontrolle ab.

<sup>6</sup>Der Beitrag an die Aufsichtsabgabe der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (nachfolgend «FINMA») wird nach Anzahl der in Abs. 2 bis 4 genannten natürlichen Personen festgelegt.

<sup>7</sup>Einzelheiten regelt der Vorstand der SRO.

<sup>8</sup>Die Passivmitgliederbeiträge werden von der SRO in Rechnung gestellt.

#### *Art. 9* Weitere Mittel

Weitere finanzielle Mittel können der SRO namentlich aus den Vermögenserträgen, Bussen, Verfahrenskosten, Spenden sowie Erträgen aus Veranstaltungen zufließen.

#### *Art. 10* Haftung

<sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten der SRO haftet einzig das Vereinsvermögen.

---

<sup>2</sup>Die Nachschusspflicht der Aktiv- und Passivmitglieder ist ausgeschlossen.

*Art. 11*      Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch eines Passivmitglieds auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

#### **IV. Geheimhaltungspflicht**

*Art. 12*      Geheimhaltungspflicht

<sup>1</sup>Sämtliche Organe und Hilfspersonen der SRO, die Aktivmitglieder, die Prüfungsbeauftragten und die Mitglieder des Schiedsgerichtes nach den Vorschriften der Art. 57ff. sowie deren jeweilige Hilfspersonen müssen – unter Vorbehalt anders lautender gesetzlicher Verpflichtungen – Informationen geheim halten, die sie in Ausübung ihrer Funktion erfahren haben.

<sup>2</sup>Die Geheimhaltungspflicht gilt auch noch nach dem Ausscheiden aus der Funktion.

#### **V. Organisation**

*Art. 13*      Organe

Die Organe der SRO sind:

- a) die Vereinsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ausschuss,
- d) die Revisoren.

##### **A. Die Vereinsversammlung**

*Art. 14*      Zusammensetzung und Einberufung

<sup>1</sup>Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen. Die Passivmitglieder sind von der Teilnahme an der Vereinsversammlung ausgeschlossen.

<sup>2</sup>Es finden zwei ordentliche Vereinsversammlungen pro Jahr statt, welche vom Vorstand einberufen werden. Sie finden in der Regel einmal in der ersten und einmal in der zweiten Jahreshälfte statt. Der Vorstand oder jedes Aktivmitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innert 2 Monaten seit Einreichen des Begehrens stattzufinden hat.

<sup>3</sup>Die Vereinsversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich und unter Nennung der Verhandlungsgegenstände und Anträge einzuberufen. Bei einer Universalversammlung braucht diese Frist nicht eingehalten zu werden.

---

*Art. 15* Durchführung

<sup>1</sup>Der Vorsitz in der Vereinsversammlung wird jährlich abwechselnd durch einen Vertreter der Aktivmitglieder ausgeübt.

<sup>2</sup>Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer, der nicht Vereinsmitglied sein muss.

<sup>3</sup>Der Protokollführer hält die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen schriftlich fest. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

*Art. 16* Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

*Art. 17* Traktanden

Beschlüsse können ausser bei Zustimmung aller Vereinsmitglieder nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

*Art. 18* Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

*Art. 19* Beschlussfassung

<sup>1</sup>Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup>Im Falle der Stimmgleichheit hat der Vorsitzende bei Abstimmungen den Stichtscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

*Art. 20* Befugnisse

Die Vereinsversammlung beschliesst über alle ihr von Gesetzes wegen oder durch die Statuten übertragenen Angelegenheiten, und über diejenigen, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a) Änderung der Vereinsstatuten, vorbehältlich der Genehmigung durch die FINMA,
- b) Erlass bzw. Genehmigung sämtlicher Reglemente, vorbehältlich der Genehmigung durch die FINMA für das Reglement SRO,
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und des Vizepräsidenten der SRO sowie der Revisoren, vorbehältlich der Genehmigung durch die FINMA,
- e) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und von Revisoren,
- f) Ausstand in den von in Art. 53 vorgesehenen Fällen,
- g) Abnahme des Jahresberichtes der SRO, der Jahresrechnung und des Voranschlags sowie Entlastung des Vorstandes,
- h) Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken,
- i) Beschlussfassung über alle Verhandlungsgegenstände der Traktandenliste der Vereinsversammlung,

- 
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

## **B. Der Vorstand**

### *Art. 21*      Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens 9, maximal 15 Anwälten und/oder Notaren, wobei beide Berufsgattungen vertreten sein müssen. Es ist für eine angemessene Vertretung der deutschen, französischen und italienischen Sprache zu sorgen.

<sup>2</sup>Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 20 lit. d selbst.

### *Art. 22*      Wählbarkeitsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Anwälte
- Inhaber eines Anwaltspatentes im Sinne von Art. 4 lit. a des Reglements SRO mit beruflicher Tätigkeit in der Schweiz,
  - Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes,
  - genügende Fachkenntnisse im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung,
  - Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung.
- b) Notare
- Inhaber eines kantonalen Notariatspatentes mit beruflicher Tätigkeit in der Schweiz,
  - Mitglied des Schweizerischen Notarenverbandes,
  - genügende Fachkenntnisse im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung,
  - Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung.

### *Art. 23*      Amtsdauer

<sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, tritt der Nachfolger in dessen Amtsdauer ein.

<sup>2</sup>Fällt eine der Voraussetzungen von Art. 22 weg, endet das Amt unverzüglich.

### *Art. 24*      Einberufung

<sup>1</sup>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten der SRO, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Kalenderjahr.

<sup>2</sup>Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Diese muss innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

<sup>3</sup>Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel 10 Tage zum Voraus, unter Nennung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

### *Art. 25*      Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

---

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor.

<sup>2</sup>Über Verhandlungsgegenstände, die nicht traktandiert sind, kann der Vorstand nur beschliessen, wenn drei Viertel seiner Mitglieder der Behandlung und dem Beschluss zustimmen.

<sup>3</sup>Beschlüsse können mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Verhandlung verlangt.

<sup>4</sup>Der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Präsident bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

#### Art. 26 Protokoll

<sup>1</sup>Die Diskussionen und Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

<sup>2</sup>Dasselbe gilt für die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse.

#### Art. 27 Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Führung der SRO, unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung und des Ausschusses,
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung,
- d) Bezeichnung der Mitglieder des Ausschusses ausser Präsident und Vizepräsident,
- e) Bestimmung eines Ausbildungsbeauftragten, eines Informationsbeauftragten sowie eines Kontrollbeauftragten,
- f) Wahl, vorbehältlich der Genehmigung durch die FINMA, und Abberufung der Prüfungsbeauftragten nach Rücksprache mit dem jeweiligen Aktivmitglied, dem der betreffende Prüfungsbeauftragte angehört,
- g) Schaffung von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Wahl deren Mitglieder,
- h) Ausstand in den von in Art. 53 vorgesehenen Fällen,
- i) Ratifizierung der Massnahmen, die der Ausschuss wegen Dringlichkeit gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. a getroffen hat,
- j) Genehmigung des Jahresberichts zuhanden der Vereinsversammlung.

#### Art. 28 Untersuchungen

Untersuchungen im Sinne von Art. 46ff. werden durch eines oder mehrere Mitglieder des Vorstandes inklusive Ausschussmitglieder in ihrer Funktion als Untersuchungsbeauftragte durchgeführt. Die Einzelheiten sind in der Verfahrensordnung der SRO geregelt.

#### Art. 29 Generalsekretär, Sekretariat

<sup>1</sup>Der Generalsekretär führt das Sekretariat, das dem Vorstand zur Verfügung steht.

<sup>2</sup>Der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses teil.

---

<sup>3</sup>Der Ausschuss legt Aufgaben und Kompetenzen des Generalsekretärs fest.

### **C. Der Ausschuss**

#### **Art. 30 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Vorstand bezeichnet anlässlich seiner konstituierenden Sitzung einen Ausschuss, der aus mindestens fünf seiner Mitglieder besteht. Von Amtes wegen gehören dem Ausschuss der Präsident, der Vizepräsident, der Kontrollbeauftragte, der Ausbildungsbeauftragte und der Informationsbeauftragte an. Im Ausschuss müssen Mitglieder beider Aktivmitglieder vertreten sein.

#### **Art. 31 Befugnisse**

<sup>1</sup>Dem Ausschuss stehen die ihm gemäss den Statuten oder verbindlichen Erlassen der SRO zugewiesenen Befugnisse zu, insbesondere:

- a) laufende Geschäfte, insbesondere Angelegenheiten, die grundsätzlich in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, wegen Dringlichkeit aber keinen Aufschub erlauben,
- b) Vertretung der SRO gegenüber Dritten, wobei die Ausschussmitglieder unter Einschluss des Generalsekretärs mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnen,
- c) Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -anerkennung, Abschluss von Vergleichen,
- d) Organisation und Überwachung der Kontrolltätigkeit,
- e) Organisation und Überwachung der Ausbildung,
- f) Vorbereitung der Vorstandssitzungen,
- g) Beschlussfassung über Aufnahme von Finanzintermediären,
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Finanzintermediären nach deren Anhörung und Feststellung, dass die Anschlussvoraussetzungen gemäss Art. 4 der Statuten und Art. 3, 4 und 5 des Reglements SRO nicht mehr erfüllt sind oder dass die Jahresbeiträge gemäss Art. 8 der Statuten trotz Mahnung nicht bezahlt sind,
- i) Wahl der Mitglieder der Disziplinarkommission gemäss Art. 37 Abs. 2 der Statuten,
- j) Ausstand in den von in Art. 53 der Statuten vorgesehenen Fällen,
- k) Stellungnahme der SRO in Grundsatzfragen gegenüber den Behörden (nach Rücksprache mit den Aktivmitgliedern),
- l) Stellungnahmen und Auskünfte im Sinne von Art. 41 der Statuten,
- m) Meldungen gemäss Art. 43 der Statuten,
- n) Ernennung des jeweiligen Schiedsrichters und Vertretung der SRO im Schiedsgerichtsverfahren.

<sup>2</sup>Der Ausschuss kann Aufgaben an einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder delegieren.

---

<sup>3</sup>Die Art. 23 bis 26 gelten analog.

## **D. Der Präsident**

### **Art. 32 Aufgaben des Präsidenten**

<sup>1</sup>Dem Präsidenten obliegen unter anderem die folgenden Aufgaben, über welche er den Ausschuss regelmässig informiert:

- a) Vertretung der SRO gegenüber den Behörden,
- b) Vertretung der Interessen der SRO gegenüber der Öffentlichkeit,
- c) Sicherstellung effizienter Arbeit im Ausschuss,
- d) Regelung von Prokura und Handlungsvollmacht,
- e) die ihm in den Verfahren gemäss Statuten und der Verfahrensordnung zugewiesenen Aufgaben.

<sup>2</sup>Der Präsident informiert den Vorstand über wichtige Beschlüsse des Ausschusses.

<sup>3</sup>In dringlichen Angelegenheiten und wenn die ordentliche Einberufung einer beschlussfähigen Ausschusssitzung nicht möglich ist, kann der Präsident Aufgaben des Ausschusses durch Präsidialentscheid wahrnehmen. Er informiert die Mitglieder des Ausschusses unverzüglich und holt die nachträgliche Zustimmung ein.

<sup>4</sup>Falls der Präsident verhindert ist, handelt der Vizepräsident an dessen Stelle.

## **E. Die Prüfungsbeauftragten**

### **Art. 33 Wahl**

<sup>1</sup>Der Vorstand wählt die Prüfungsbeauftragten nach Rücksprache mit den jeweiligen Aktivmitgliedern.

<sup>2</sup>Die Prüfungsbeauftragten werden auf 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

<sup>3</sup>Gewählte Prüfungsbeauftragte können vom Vorstand aus wichtigen Gründen abgesetzt werden, namentlich wenn sie die Anforderungen für die Ernennung nicht mehr erfüllen.

### **Art. 34 Wählbarkeitsvoraussetzungen**

In Bezug auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen findet Art. 22 Anwendung. Die Genehmigung durch die FINMA bleibt vorbehalten.

### **Art. 35 Aufgaben**

Die Prüfungsbeauftragten werden vom Kontrollbeauftragten mit den Kontrollen im Sinne von Art. 45 betraut. Der Kontrollbeauftragte kann für diese Aufgaben zusätzlich mit Zustimmung des Präsidenten der SRO auch Vorstandsmitglieder einsetzen.

---

## **F. Die Revisoren**

### **Art. 36 Wahl und Befugnisse**

<sup>1</sup>Die Vereinsversammlung wählt mindestens zwei natürliche Personen, die selbständige Anwälte oder Notare sein müssen, als Revisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Revisoren sind wiederwählbar.

<sup>2</sup>Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung der SRO und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

## **G. Die Disziplinarkommission**

### **Art. 37 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup>Die Disziplinarkommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes zusammen, wobei ein Mitglied als Vorsitzender amtiert.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Disziplinarkommission werden jeweils einzeln für jeden zu beurteilenden Fall ad hoc durch den Ausschuss gewählt.

### **Art. 38 Entscheide und Sanktionen**

<sup>1</sup>Vorbehältlich Art. 50 befindet die Disziplinarkommission über alle Verstösse eines Finanzintermediärs gegen das GwG, die Statuten und das Reglement SRO oder einen anderen verbindlichen Rechtsakt gemäss Art. 39.

<sup>2</sup>Die Disziplinarkommission kann einen Finanzintermediär bei einem geringfügigen Verstoß verwarnen.

<sup>3</sup>Die Disziplinarkommission kann folgende Sanktionen gegen einen Finanzintermediär aussprechen:

- a) Verweis,
- b) Busse bis CHF 100'000,
- c) Verpflichtung eines Finanzintermediärs, die unterstellungspflichtige Tätigkeit einer Person, welche bei ihm oder in seinem Rahmen tätig ist, zu unterbinden,
- d) Verpflichtung von kollektiv angeschlossenen Finanzintermediären, die unterstellungspflichtige Tätigkeit einer Person, welche bei ihnen oder in ihrem Rahmen tätig ist, zu unterbinden,
- e) Ausschluss eines Finanzintermediärs.

<sup>4</sup>Die Sanktionen gemäss lit. a, c, d und e hievore können mit einer Busse verbunden werden.

<sup>5</sup>Bei der Bemessung der Sanktion berücksichtigt die Disziplinarkommission die Schwere der Verletzung und die persönliche Situation des betroffenen Finanzintermediärs und gegebenenfalls der Person, welche bei ihm oder in seinem Rahmen tätig ist und welche die Verletzung begangen hat.

---

<sup>6</sup>Der Finanzintermediär, gegen den eine Verwarnung oder eine Sanktion ausgesprochen wurde, muss innert der im Entscheid genannten Frist nach rechtskräftiger Entscheidung den Sachverhalt, der gerügt wurde, bereinigen.

<sup>7</sup>Im Entscheid, der eine Verwarnung oder Sanktionen beinhaltet, wird ebenfalls über die Gebühren und Kosten entschieden. Die Beträge aus den Bussen, Gebühren und Kosten fallen der SRO zu.

<sup>8</sup>Der Finanzintermediär kann gegen einen Entscheid der Disziplinarkommission Beschwerde an das Schiedsgericht gemäss Art. 57ff. einreichen.

## **VI. Besondere Aufgaben der SRO unter dem Geldwäschereigesetz**

### *Art. 39*      Reglement und weitere Rechtsakte

<sup>1</sup>Die Vereinsversammlung hat ein Reglement gemäss Art. 25 GwG (nachfolgend «Reglement SRO») zu erlassen, welches durch die FINMA zu genehmigen ist.

<sup>2</sup>Das Reglement SRO ist in Bezug auf alle dort geregelten Fragen massgebend. Im Bereich der Sorgfaltspflichten und der Pflichten bei Geldwäschereiverdacht und Terrorismusfinanzierung können die Statuten sowie andere Rechtsakte der SRO nicht vom Reglement SRO abweichen.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann die Statuten und das Reglement SRO mit weiteren Reglementen ergänzen, welche von der Vereinsversammlung zu genehmigen sind. Er hat zudem die Kompetenz, Richtlinien, Kreisschreiben, Verfügungen und andere, sich individuell oder generell an die Finanzintermediäre richtende Rechtsakte zu erlassen, die für die Finanzintermediäre verbindlich sind.

### *Art. 40*      Listen

Die SRO führt in Ausführung von Art. 26 und 27 GwG Listen, die folgende Informationen beinhalten:

- a)    angeschlossene Finanzintermediäre,
- b)    Personen, denen sie den Anschluss verweigert hat,
- c)    ausgeschlossene Finanzintermediäre,
- d)    Finanzintermediäre, deren Anschluss aus andern Gründen endete.

### *Art. 41*      Auskünfte

<sup>1</sup>Die SRO gibt Anwälten und Notaren, auch wenn sie ihr nicht angeschlossen sind, auf Verlangen ihre Ansicht zu Fragen der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung bekannt. Sie kann dafür eine Gebühr verlangen.

<sup>2</sup>Auf schriftliche Anfrage eines Dritten bestätigt die SRO, ob eine Person ihr als Finanzintermediär angeschlossen ist.

---

*Art. 42* Informationspflicht

Die SRO

- a) übergibt der FINMA jährlich bis spätestens Ende Mai einen Tätigkeitsbericht (Jahresbericht) des abgelaufenen Kalenderjahres,
- b) übergibt der FINMA quartalsweise eine Liste sämtlicher ihr angeschlossener Finanzintermediäre,
- c) meldet der FINMA die durchgeführten Kontrollen und Untersuchungen und zeigt ihr die Anzahl ausgesprochener, rechtskräftiger Sanktionen an,
- d) hält solche Kontrollen, Untersuchungen und Sanktionsverfahren zuhanden der FINMA in geeigneter Weise dokumentarisch fest,
- e) meldet gemäss GwG der FINMA die rechtskräftigen Ablehnungs- und Ausschlussentscheide.

*Art. 43* Meldepflicht der SRO

Die Meldepflicht der SRO richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 9ff. GwG.

*Art. 44* Ausbildung

<sup>1</sup>Die SRO sorgt für die Ausbildung der Finanzintermediäre im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

<sup>2</sup>Jeder Finanzintermediär und diejenigen Personen, welche eine unterstellungspflichtige Tätigkeit bei einem oder im Rahmen eines Passivmitglieds ausüben, haben einen eintägigen Grundausbildungskurs und in der Folge regelmässig Weiterbildungskurse zu besuchen. Das Reglement SRO legt die Details fest.

*Art. 45* Kontrollen

<sup>1</sup>Alle Finanzintermediäre werden kontrolliert. Die erste Kontrolle findet spätestens im auf den Anschluss folgenden Kalenderjahr statt.

<sup>2</sup>Der Ausschuss bestimmt den Kontrollrhythmus. Die Kontrolle richtet sich nach dem Reglement SRO.

<sup>3</sup>Er kann jederzeit eine Kontrolle anordnen.

<sup>4</sup>Gegen Entscheide des Ausschusses gibt es kein Rechtsmittel.

*Art. 46* Untersuchungen

Die SRO kann jederzeit eine Untersuchung über die dem GwG unterstellte Tätigkeit eines Finanzintermediärs einleiten.

*Art. 47* Eröffnung von Untersuchungen

Eine Untersuchung wird insbesondere eröffnet, wenn sich auf Grund einer Kontrolle oder anderer, der SRO bekannt gewordenen Informationen, Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Finanzintermediär das GwG, die Statuten, das Reglement SRO oder einen anderen verbindlichen Rechtsakt nach Art. 39 verletzt haben könnte.

---

*Art. 48* Grundsätze des Verfahrens

<sup>1</sup>Der betroffene Finanzintermediär hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Er kann sich vertreten lassen.

<sup>2</sup>Es gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip.

<sup>3</sup>Alle am Verfahren Beteiligten haben sich nach Treu und Glauben zu verhalten.

<sup>4</sup>Der Finanzintermediär und die Person, welche bei einem oder im Rahmen eines Passivmitglieds eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausübt, sind verpflichtet, beim Untersuchungsverfahren mitzuwirken. Sofern Anhaltspunkte bestehen, dass weitere Dossiers im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Finanzintermediär stehen könnten, sind auch diese offenzulegen.

*Art. 49* Eröffnung und Abschluss des Verfahrens

<sup>1</sup>Das Verfahren wird durch den Präsidenten eröffnet.

<sup>2</sup>Es kann nur durch einen Entscheid des Präsidenten oder der Disziplinarkommission geschlossen werden.

*Art. 50* Verfahren ohne Untersuchungsbeauftragten

<sup>1</sup>Ist der Sachverhalt genügend erstellt und bedarf es keiner weiteren Abklärungen wird das Verfahren ohne Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten durchgeführt.

<sup>2</sup>In diesen Fällen entscheidet der Präsident nach Anhörung des Finanzintermediärs in der Sache selbst und über die Kosten.

<sup>3</sup>Er kann das Verfahren einstellen oder bei Verletzung des GwG, des Reglements SRO oder eines andern verbindlichen Rechtsakts gemäss Art. 39 eine Verwarnung, einen Verweis und eine Busse bis zu CHF 10'000 aussprechen sowie die Kosten auferlegen. Verweis und Busse können kumuliert werden.

<sup>4</sup>Art. 38 Abs. 5 und 6 gelten analog.

<sup>5</sup>In den andern Fällen stellt der Präsident der Disziplinarkommission unter Vorlage der Akten begründeten Antrag auf Erlass einer Sanktion.

<sup>6</sup>Gegen einen Entscheid des Präsidenten kann der Finanzintermediär innert 10 Tagen nach der Eröffnung Einsprache an die Disziplinarkommission einreichen, die er nicht begründen muss.

<sup>7</sup>Wird Einsprache erhoben, so geht die Zuständigkeit ohne Weiteres auf die Disziplinarkommission über. Der Präsidialentscheid gilt in diesen Fällen als begründeter Antrag im Sinne von Art. 52.

*Art. 51* Verfahren mit Untersuchungsbeauftragten

<sup>1</sup>Bei Verfahren mit Untersuchungsbeauftragten bezeichnet der Präsident aus den Mitgliedern des Vorstandes einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte (nachfolgend «Untersuchungsbeauftragter», unabhängig davon, ob es sich um einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte handelt), welche die Untersuchung durchführen.

---

<sup>2</sup>Der Untersuchungsbeauftragte stellt nach Durchführung der Untersuchung der Disziplinarkommission unter Vorlage der Akten begründeten Antrag, entweder auf Einstellung des Verfahrens oder bei Verletzung des GwG, des Reglements SRO oder eines anderen verbindlichen Rechtsakts gemäss Art. 39, einen Antrag auf Erlass einer Verwarnung oder einer Sanktion.

#### Art. 52      Entscheid Disziplinarkommission

<sup>1</sup>Nach erhobener Einsprache gegen einen Präsidialentscheid oder gestützt auf den begründeten Antrag, entscheidet die Disziplinarkommission nach Anhörung des betroffenen Finanzintermediärs, ob das Verfahren einzustellen oder ob wegen Verletzung des GwG, des Reglements SRO oder eines andern verbindlichen Rechtsaktes gemäss Art. 39 eine Verwarnung auszusprechen oder eine Sanktion zu verhängen sei.

<sup>2</sup>Die Disziplinarkommission ist dabei weder an die Anträge des Präsidenten oder des Untersuchungsbeauftragten noch des betroffenen Finanzintermediärs gebunden.

<sup>3</sup>Die Untersuchungen werden selbst dann zu Ende geführt, wenn der Finanzintermediär während des laufenden Verfahrens seinen Anschluss kündigt oder auf seine Tätigkeit als Anwalt oder Notar verzichtet. Die einschlägigen Bestimmungen der Statuten, des Reglements SRO, der Verfahrensordnung und des Reglements Schiedsgericht gemäss Art. 59 bleiben für den Finanzintermediär bis zur rechtskräftigen Erledigung der Sache verbindlich. Der Finanzintermediär ist in diesem Fall verpflichtet, eine allfällig ausgesprochene Busse sowie auferlegte Verfahrenskosten, Auslagen und Gebühren zu bezahlen.

<sup>4</sup>Der Vorstand regelt das Verfahren in der Verfahrensordnung SRO.

#### Art. 53      Ausstand und Ablehnung

<sup>1</sup>Ein Finanzintermediär kann den Ausstand von Personen verlangen, die dem Vorstand oder der Disziplinarkommission angehören oder die mit einer Untersuchung oder mit einer Kontrolle betraut sind.

<sup>2</sup>Für die Ausschliessungs- und Ablehnungsgründe gilt Art. 34 BGG.

<sup>3</sup>Das Ausstandsbegehren muss innert 10 Tagen nach Kenntnis des Ausstandsgrundes schriftlich beim Präsidenten SRO gestellt werden.

<sup>4</sup>Die vom Ausstandsbegehren nicht betroffenen Mitglieder des Ausschusses entscheiden endgültig.

<sup>5</sup>Sind alle Mitglieder des Ausschusses vom Ausstandsbegehren betroffen, entscheidet der Vorstand. Sind alle Vorstandsmitglieder betroffen, so entscheidet die Vereinsversammlung endgültig.

#### Art. 54      Eröffnung der Entscheide

<sup>1</sup>Die Entscheide, mit denen ein Finanzintermediär verwarnt oder einer Sanktion unterzogen wird, sind schriftlich zu begründen, vom Präsidenten bzw. von allen Mitgliedern der Disziplinarkommission zu unterzeichnen und eingeschrieben mit Rückschein zu eröffnen.

<sup>2</sup>Gleich ist vorzugehen, wenn der Ausschuss ein Anschlussgesuch eines Finanzintermediärs ablehnt oder einen Finanzintermediär in Anwendung von Art. 31 Abs. 1 lit. h ausschliesst.

---

*Art. 55*      *Wiedererwägung*

Die SRO kann Entscheide und Verfügungen bis zur rechtskräftigen Erledigung in Wiedererwägung ziehen. In diesen Fällen entscheidet die SRO über Kosten- und Entschädigungsfolgen des Verfahrens vor der SRO, das Schiedsgericht über Kosten- und Entschädigungsfolgen vor dem Schiedsgericht.

*Art. 56*      *Verjährung*

<sup>1</sup>Die disziplinarische Verfolgung von Verstössen gegen das GwG, die Statuten, das Reglement SRO oder einen anderen verbindlichen Rechtsakt gemäss Art. 39 verjährt nach 5 Jahren seit der Begehung.

<sup>2</sup>Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Handlung der SRO, des Präsidenten, des Untersuchungsbeauftragten, der Disziplinarkommission oder des Schiedsgerichts, die wegen der in Frage stehenden Pflichtverletzung gegen den Finanzintermediär gerichtet ist. Die disziplinarische Verfolgung ist in jedem Fall verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

<sup>3</sup>Die Verjährung ruht während eines denselben Tatbestand erfassenden Strafverfahrens. Mit Eintritt der Rechtskraft des Entscheides im Strafverfahren nimmt die Verjährung ihren Fortgang.

## **VII. Schiedsgericht**

*Art. 57*      *Schiedsgerichtsverfahren*

In den von den Statuten oder anderen Rechtsakten der SRO vorgesehen Fällen entscheidet ein Schiedsgericht.

*Art. 58*      *Zusammensetzung*

<sup>1</sup>Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Der Beschwerdeführer und der Ausschuss der SRO ernennen je einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bezeichnen gemeinsam den Obmann.

<sup>2</sup>Das Schiedsverfahren wird durch den Beschwerdeführer eingeleitet, welcher den von ihm zu bestimmenden Schiedsrichter in seiner Beschwerde oder in dessen begleitenden Brief zu bezeichnen hat, andernfalls auf seinen Rekurs nicht eingetreten wird.

<sup>3</sup>Falls die SRO ihren Schiedsrichter nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Beschwerdeführers betreffend die Einleitung des Schiedsverfahrens bezeichnet hat, oder falls die beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter sich nicht innert 30 Tagen über die Ernennung des Obmanns einigen können, wird der Präsident pro tempore des Appellationshofes des Kantons Bern, als zuständige richterliche Behörde gemäss Art. 3 des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit (nachfolgend «Konkordat») und, nach dem Inkrafttreten der Schweizerischen ZPO vom 19. Dezember 2008, gemäss Art. 362 ZPO, die Ernennung auf Verlangen einer Partei vornehmen.

<sup>4</sup>Sitz des Schiedsgerichtes ist Bern.

---

*Art. 59*      Reglement für das Schiedsgericht

Das Reglement Schiedsgericht der SRO bestimmt das Verfahren.

*Art. 60*      Anrufung

<sup>1</sup>Das Schiedsgericht kann angerufen werden:

- a) von einem Bewerber um den Anschluss an die SRO, dessen Anschlussgesuch von der SRO abgelehnt wurde,
- b) von Finanzintermediären gegen Entscheide der Disziplinarkommission, die eine Sanktion beinhalten, sowie gegen Einstellungsverfügungen der Disziplinarkommission in Bezug auf die Kostenfolgen,
- c) von Finanzintermediären zur Anfechtung von Beschlüssen gemäss Art. 6,
- d) von Finanzintermediären zur Anfechtung von Beschlüssen gemäss Art. 75 ZGB,
- e) von jeder Person, die durch eine von der SRO erlassene Verfügung persönlich betroffen ist.

<sup>2</sup>Der diesbezügliche Antrag gemäss Art. 14 des Reglements Schiedsgericht muss innert 30 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides bzw. der angefochtenen Verfügung beim Sekretariat der SRO eingereicht werden.

*Art. 61*      Aufschiebende Wirkung

Die Einleitung des Schiedsverfahrens hat aufschiebende Wirkung.

*Art. 62*      Rechte der Parteien

Im Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten:

- a) Anspruch auf rechtliches Gehör, namentlich das Recht darauf, Tatsachen und Rechtsstandpunkte vorbringen zu können,
- b) Anspruch, Einsicht in die Akten zu nehmen,
- c) Anspruch, am Verfahren zur Beweisaufnahme und an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen,
- d) Anspruch, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

*Art. 63*      Eröffnung des Entscheides

Der begründete Entscheid des Schiedsgerichts wird den Parteien eingeschrieben mit Rückschein eröffnet.

*Art. 64*      Rechtskraft

Die Entscheide des Schiedsgerichts sind endgültig.

*Art. 65*      Informationspflicht

Die SRO meldet gemäss GwG der FINMA die rechtskräftigen Entscheide des Schiedsgerichts, die einem Finanzintermediär den Anschluss verweigern oder ihn ausschliessen.

---

## VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 66 Auflösung und Liquidation

Im Falle der Liquidation wird ein allfälliger Liquidationsüberschuss an die Aktivmitglieder verteilt. Sie teilen sich den Überschuss im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses.

### Art. 67 Verwendung der männlichen Form

Die in diesen Statuten für natürliche Personen verwendete männliche schliesst die weibliche Form mit ein.

### Art. 68 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 15. Juni 2010 und mit Verfügung der FINMA vom 8. Juni 2010 genehmigt. Mit Ausnahme der Art. 4 und 8, welche rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt werden, treten sie per 1. Juli 2010 in Kraft und ersetzen mit Wirkung ab diesem Datum die Statuten vom 14. Dezember 2004 mit Änderungen vom 4. Oktober 2005 und 18. Dezember 2006.

<sup>2</sup>Für die Umsetzung der Regeln der Statuten und des Reglements wird eine Übergangsfrist bis zum 30. September 2010 eingeräumt.

### Art. 69 Hängige Verfahren

<sup>1</sup>Für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Statuten hängig sind, finden die Statuten vom 14. Dezember 2004 mit Änderungen vom 4. Oktober 2005 und 18. Dezember 2006 Anwendung.

<sup>2</sup>Der Finanzintermediär kann schriftlich die Unterstellung eines hängigen Verfahrens unter diese Statuten, die Verfahrensordnung und das Reglement Schiedsgericht verlangen. In diesem Fall wird das Verfahren ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Gesuches nach den neuen einschlägigen Bestimmungen geführt.

Genehmigt in Bern am 15. Juni 2010.

Schweizerischer Anwaltsverband

Brenno Brunoni  
Präsident

René Rall  
Generalsekretär

Schweizerischer Notarenverband

Sandro Stadler  
Präsident

Jean-Pierre Becher  
Generalsekretär